

J. Schmale angeregte Bochumer Dissertation verfolgt „die Entstehung bergischer Landesherrschaft von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1225, dem Zeitpunkt des Aussterbens des ältesten bergischen Geschlechtes im Mannesstamm und des Erbanges an die Herzöge von Limburg“ (S. 3). Nach einigen Anmerkungen zur historischen Geographie des Bergischen Landes und seiner „herrschaftliche(n) Erfassung“ (S. 12) beginnt der Vf. trotz der neueren Forschungen von Justus Bockemühl (1970) und Gerd Wunder (1970/72) mit umfangreichen genealogischen Untersuchungen zum ältesten bergischen Haus (S. 16–49). Hier identifiziert er Adolf von Hövel mit Adolf von Berg, seit 1101 Graf Adolf (I.) von Berg. Die genealogischen Ergebnisse sind insgesamt in einer Tafel der „ältesten Berger“ zusammengestellt, die durch eine schematische Darstellung der „Verwandtschaft der ältesten Berger“ ergänzt wird (Tafel I u. II im Anhang). Die folgende Darstellung der „Entstehung der Landesherrschaft“ (S. 50–110) folgt der Chronologie der Grafenreihe von Adolf I. (1101–1106) über Adolf II. und Engelbert bis zu Adolf III. († 1218) und dessen Bruder Erzbischof Engelbert I. von Köln († 1225). Herrschaft wird verstanden als „Gewährung von Schutz und Schirm in Gericht und Fehde für die ihrer Bedürftigen“ (S. 4). Der Ausbau der Herrschaft durch Erwerb von Land, Leuten und Rechten wird sorgfältig nachgezeichnet und auch auf drei gut erläuterten Karten anschaulich dokumentiert. Bezogen auf das Titelwort „Landesherrschaft“ beginnt und endet diese territorialgeschichtliche Studie überraschend früh, und so urteilt der Vf. abschließend eher einschränkend, „daß es den ältesten Bergern bis zum Jahre 1225 gelungen ist, eine solide herrschaftliche Grundlage zu schaffen, auf der nach ihrem Aussterben im Mannesstamm das bergische Territorium weiter heranwachsen konnte“ (S. 113). – Gisleberts „Chronicon Hanoniense“ ist nicht mehr in der Edition von W. Arndt (1869), sondern in der Ausgabe von L. Vanderkindere (1904) zu benutzen. Aus stilistischen und genetischen Gründen sollte Adelheid von Lauffen nicht selbst ihre Kinder „zeugen“ (S. 27). Und was bedeutet „reichsgutverdächtig“ (S. 96)? Störend sind auch Bezeichnungen wie „Kreuzzügler“ (S. 100) und „randliche Lage“ (S. 102). Auf S. 105 muß es richtig heißen: *a cunctis nobilibus terrae*; hier wurde außerdem der für das Thema wichtige terra-Beleg nicht bemerkt. Es bleibt methodisch fraglich, ob man bei diesem auf Herrschaftsausübung bezogenen Thema das Problem der bergischen Ministerialität wirklich unberücksichtigt lassen darf (S. 5).

Goswin Spreckelmeyer

Franz-Josef Schmale, Zur Ministerialität der Grafen von Berg und der Grafen von der Mark im 13. Jahrhundert, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 73 (1981) S. 139–167, fragt nach der Herkunft, der Rechtsstellung, der Funktion und Organisation der Ministerialität in den Grafschaften Berg und Mark. Die einzelnen Ergebnisse lassen insgesamt „die Ministerialität als einen überaus gewichtigen, die Landesherrschaft in Berg und Mark geradezu charakterisierenden Faktor erkennen, den die Grafen außerordentlich rational als Instrument zu nutzen wußten“ (S. 167). – Das „Privilegium Minus für die Ostmark“ ist nicht auf 1157 (siehe S. 154), sondern auf 1156 zu datieren.

Goswin Spreckelmeyer

Franz-Josef Schmale, Dortmund, Stadt der Könige und freie Reichsstadt, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 74/75 (1982/83)